

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/906 I
11. Mai 2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-833 PEN

München
08.07.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 29.04.2020 betreffend Verstöße gegen Pandemie-Schutzvorschriften? Treffen Medienbe- richte über das Verhalten des thailändischen Königs zu?

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministe-
rium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie dem Staatsministerium für Gesundheit
und Pflege wie folgt:

zu 1.1:

*Hat die Staatsregierung darüber Kenntnis, dass der thailändische König
Vajiralongkorn während der Corona-Pandemie nach Bayern ein- bzw. aus-
gereist ist?*

Ja.

zu 1.2:

Wenn ja, waren der Staatsregierung die Termine bekannt (bitte einzeln auflisten)?

Nein.

zu 1.3:

Mit welcher Ausnahmeregelung konnte der thailändische König Vajiralongkorn nach seiner Ausreise wieder in die EU einreisen?

Für Grenzübertritte ist das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zuständig.

zu 2.1:

Auf welcher Rechtsgrundlage wurde dem thailändischen König während der Corona-Pandemie erlaubt, sich im Hotel Sonnenbichl in Garmisch einzumieten?

Einer Einmietung in ein Hotel stand seit Beginn der Corona-Pandemie keine Rechtsgrundlage entgegen.

Lediglich der Betrieb von Hotels war zunächst auf Grundlage der jeweils geltenden Fassung der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege über Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen, später der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen, untersagt. Davon ausgenommen sind nach wie vor Betriebe, die ausschließlich Geschäftsreisende und privat Reisende, soweit der Aufenthalt nicht touristisch begründet ist, aufnehmen. Inwiefern das im jeweiligen Einzelfall zutrifft, müssen die Behörden vor Ort entscheiden.

zu 2.2:

Ist der Staatsregierung der Aufenthaltsgrund des thailändischen Königs in Bayern bekannt?

Nein.

zu 3.1:

Ist der Staatsregierung bekannt, ob der thailändische König private Helikopter in Bayern besitzt?

Nein, der Staatsregierung sind die privaten Eigentumsverhältnisse des Staatsoberhauptes des Königreichs Thailand nicht bekannt.

zu 3.2:

Sind private Hubschrauberflüge während der Corona-Pandemie erlaubt?

Ja, während der Corona-Pandemie waren und sind unter den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Voraussetzungen private Hubschrauberflüge erlaubt.

zu 3.3:

Gelten für die Helikopter des thailändischen Königs in Bayern besondere Vorschriften (etwa in der Art, dass ihre Flüge nicht angezeigt werden - wie es in den oben genannten Medienberichten geschildert wird)?

Nein, für Helikopter des Staatsoberhauptes des Königreichs Thailand gelten in Bayern luftverkehrsrechtlich dieselben Vorschriften wie für andere Staatsoberhäupter, in privaten Belangen dieselben Vorschriften wie für andere Privatpersonen.

zu 4.1:

Hat die Staatsregierung darüber Kenntnis, wie viele Tage der König im Jahr 2019 und bislang im Jahr 2020 in Deutschland/ Bayern verbracht hat?

zu 4.2:

Über wie viele Aufenthaltstage hat die thailändische Botschaft die bayerischen Behörden per Verbalnote informiert (bitte einzeln auflisten)?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bayerische Staatskanzlei wurde in den Jahren 2019 und bislang im Jahr 2020 weder von der Königlich Thailändischen Botschaft in Berlin noch vom Königlich Thailändischen Generalkonsulat in München über einen Aufenthalt des Königs von Thailand im Freistaat Bayern informiert.

Das Bayerische Landeskriminalamt wird zwar vom Auswärtigen Amt teilweise über einzelne Ein- bzw. Ausreisen des thailändischen Königs informiert, jedoch werden

diese Mitteilungen hinsichtlich einer Anzahl von Tagen nicht standardisiert und automatisiert abrufbar bei der Bayerischen Polizei erfasst. Eine entsprechende valide Beauskunftung ist daher nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister



An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Margarete Bause
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Miguel Berger
Staatssekretär

Berlin, den 14. Mai 2020

Schriftliche Fragen für den Monat Mai 2020
Frage Nr. 5-067

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Ihre Frage:

Wie viele Tage hat der thailändische König im Jahr 2019 und bis zum 30. April 2020 nach Informationen der Bundesregierung (z.B. ausweislich von Verbalnoten der thailändischen Botschaft an die Bundesregierung sowie an die bayerischen Behörden) in Deutschland verbracht, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung aufgrund dieser Informationen darüber, ob der König sich in Deutschland als Tourist aufgehalten hat oder von deutschem Territorium aus seinen Dienstgeschäften nachgegangen ist (<https://www.merkur.de/lokales/garmisch-partenkirchen/garmisch-partenkirchen-ort28711/coronavirus-garmisch-thailand-koenig-bayern-maha-vajiralongkorn-gap-luxushotel-sonnenbichl-zr-13611430.html>)?

beantworte ich wie folgt:

Nach Angaben der thailändischen Regierung handelt es sich bei dem Aufenthalt seiner Majestät, Maha Vajiralongkorn Phra Vajiraklaochaoyuhua, des Staatsoberhauptes des Königreich Thailand, um einen Privataufenthalt.

Die thailändische Regierung informiert die Bundesregierung über die Ein- und Ausreise des thailändischen Königs, soweit diese auf dem Luftweg erfolgt. Der Bundes-

regierung ist bekannt, dass der König auch aus anderen Schengen-Mitgliedstaaten nach Thailand und nach Deutschland aus- und einreist.

Es besteht keine Notwendigkeit, dass die thailändische Regierung über die in Deutschland verbrachten Tage Auskunft gibt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.